Fraktion SPD & PIRATEN

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN

Titel der Drucksache:	
Antrag der Fraktion SPD & PIRATEN zur Drucksache 1399/26 - Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 1007/26 - Anpassung von Vertragsbestimmungen zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Sicherung des öffentlichen Widmungszwecks städtischer Immobilien	

Drucksache	1452/26
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	1399/26
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	17.06.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	24.06.2026	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Der Beschlusspunkt 02 wird wie folgt geändert (Änderungen fett hervorgehoben, Streichungen durchgestrichen):

02
Die Neufassung § 14 der Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung und Benutzung von Räumen und Flächen der Landeshauptstadt Erfurt soll nachfolgende Regelungsziele beinhalten:

1. Die städtischen Immobilien dürfen nur für Veranstaltungen genutzt werden, bei denen keine Verfassungs- oder Gesetzeswidrigkeiten in verbaler oder nonverbaler Form dargestellt oder verbreitet werden.
2. Für den Fall der Nichteinhaltung der in Nr. 1 genannten Bestimmungen sind zivilrechtliche Sanktionsmöglichkeiten (u.a. Vertragsstrafe) vorzusehen, falls die Mieter bzw. Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig nicht gegen Verstöße gegen die Bestimmungen in Nr. 1 einschreiten.
3. Zudem muss in den Miet- und Nutzungsverträgen auch darauf hingewiesen werden, dass auch die strafrechtliche Relevanz von Verstößen gegen die Bestimmungen in Nr. 1 geprüft werden, insbesondere dann, wenn Vorsatz vorliegt und nachgewiesen werden kann.
4. Die Mieter und Nutzer sind zu verpflichten, eine Veranstaltungsleitung zu benennen.
5. ~~Zur Besicherung des Vollzuges von zivilrechtlichen Sanktionen (Vertragsstrafen) ist die Hinterlegung von Kautionen geboten und zu vereinbaren.~~
   Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist nach dem Grundsatz auszugestalten, dass auf die Erhebung von Sicherheitsleistungen grundsätzlich verzichtet wird. Die Erhebung einer

© Stadt Erfurt

angemessenen Sicherheitsleistung kann nur in begründeten Einzelfällen vorgesehen werden, insbesondere, wenn aufgrund konkreter Umstände oder bisheriger Erfahrungen mit dem Nutzer erhebliche Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen oder daraus resultierende Schäden zu erwarten sind. Die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen sind objektiv, nachvollziehbar und verhältnismäßig festzulegen.

6. ~~Städtischen Ordnungs- und Vollzugsbeschäftigten sowie städtischen Beauftragten (im Rahmen der Amtshilfe) ist der ungehinderte Zugang zur Veranstaltung nach § 14 Abs. 3 der Nutzungsordnung einzuräumen, um so die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen überprüfen zu können.~~ Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist dahingehend fortzuentwickeln, dass für erhebliche Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen ein Verfahren zur Meldung, Dokumentation und Bewertung solcher Verstöße vorgesehen wird. Hierbei sind insbesondere Regelungen vorzusehen:

   a) auf welcher Grundlage Verstöße als erheblich gelten,
   b) durch wen und in welcher Form Verstöße dokumentiert werden können,
   c) wie dokumentierte oder behördlich festgestellte erhebliche Verstöße erfasst und bewertet werden,
   d) welche zivilrechtlichen Konsequenzen, insbesondere hinsichtlich künftiger Entscheidungen über die Überlassung städtischer Einrichtungen, hieraus folgen können.

Anlagenverzeichnis

17.06.2026, gez. i. A. [redacted]

Datum, Unterschrift

© Stadt Erfurt